

Ergänzung zu den Statuten Appenzellischer Chorverband

Beschluss an der 193. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. April 2017 in Brülisau.

Art. 18 der geltenden Statuten des ACHV, Fassung vom 27. April 2002, Ziffer 1 wird abgeändert von:

¹Der Kantonalvorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

in neu

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Kantonalvorstand setzt sich aus **mindestens drei** Mitgliedern zusammen plus Präsident/in der Musikkommission (Art.18 Abs.³) und in der Folge daraus

Art. 20 Konstituierung und Verfahren

¹ Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst und besteht aus Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in.

² Der Kantonalvorstand wird zu Sitzungen einberufen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Das Präsidium hat Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Gültige Beilage zu den bestehenden Statuten mit sofortiger Wirkung.

Brülisau, 28. April 2017

Der Präsident

Georg Schmidt

Die Aktuarin

Hanni Brogle